



Externe Vernehmlassung zur Revision Pensionskassengesetz PKG (NG 165.2)

Fragebogen

Der Fragebogen kann elektronisch ausgefüllt werden.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich für Ihre Stellungnahme an der Struktur dieses Formulars orientieren. Sie erleichtern damit die Auswertung der Vernehmlassung. Herzlichen Dank.

Vernehmlassungsteilnehmer: Die Mitte Nidwalden

1 Anpassungen des Pensionskassengesetz

Die vorliegende Teilrevision, die per 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, verfolgt drei Hauptziele. Die Attraktivität der PKNW soll gesteigert, die systemfremde Umverteilung von den Versicherten zu den Rentenbeziehenden eingedämmt und das Leistungsniveau erhalten werden.

Frage 1 - Beitragsaufteilung

1. Die Attraktivitätssteigerung soll hauptsächlich mit einer neuen Beitragsaufteilung zwischen Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden von ca. 42.3 zu 57.7 Prozent über den Gesamtbestand (heute rund 49 zu 51 Prozent) erreicht werden.

a) Teilen Sie die Einschätzung, dass für die Attraktivität der PKNW und der dort angeschlossenen Arbeitgebenden das Beitragsverhältnis angepasst werden muss?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Diese Anpassung ist zwingend nötig. Mit dem aktuell nahezu paritätischen Beitragsverhältnis sind die bei der Pensionskasse Nidwalden versicherten Arbeitgebenden bezüglich Pensionskassenbeiträge für Arbeitnehmende wenig attraktiv. In Zeiten des Fachkräftemangels ist dies bei der Personalrekrutierung ein Punkt,*

der nicht vernachlässigt werden darf. Die nun vorgeschlagene Beitragsaufteilung ist ein Schritt in die richtige Richtung.

b) Sind Sie mit dem Vorschlag der Beitragsaufteilung gemäss Art. 16 Abs. 1 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Damit die Beitragsziele trotz tieferem Umwandlungssatz erreicht werden können, müssen die Sparbeiträge erhöht werden. Es ist zu begrüssen, dass dies über zusätzliche Beiträge der Arbeitgebenden erfolgt und die Arbeitnehmenden nicht zwingend höhere Beiträge zu leisten haben, dies jedoch freiwillig tun können. Auch sinnvoll ist, dass die Arbeitgebenden bereits bei den jüngsten Arbeitnehmenden Beiträge entrichten. Damit wird die Vorsorge von frühen Berufseinsteigenden verbessert, ohne dass diese selbst Sparbeiträge entrichten müssen. Da die Sparbeiträge bei den jüngeren Altersgruppen tendenziell stärker erhöht werden als bei den älteren, kann das den positiven Effekt haben, dass die Chancen für ältere Arbeitnehmende auf dem Arbeitsmarkt erhöht werden.*

c) Sind Sie mit dem Vorschlag der Beitragsaufteilung bei der Fortsetzung der Erwerbstätigkeit nach dem ordentlichen Rücktrittsalter gemäss Art. 16 Abs. 2 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: --

d) Sind Sie mit der Reduktion der Risikobeiträge nach Erreichung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 16 Abs. 3 einverstanden?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Diese Regelung ist sinnvoll, da ab Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters das Invaliditätsrisiko nicht mehr versichert werden muss. Die neue Regelung ist versicherungstechnisch korrekter.*

Frage 2 – für versicherte Personen wählbare Sparpläne

2. Gemäss neuem Art. 16a PKG bietet die PKNW wählbare Sparpläne an, bei denen die Versicherten zusätzliche Sparbeiträge leisten können. Das Bundesrecht lässt insgesamt drei Sparpläne zu. Sind Sie mit der Einführung wählbarer Sparpläne einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Mit den wählbaren Sparplänen wird den Arbeitnehmenden ermöglicht, zusätzliche Sparbeiträge zu leisten. Damit haben die Versicherten die Möglichkeit, den Umfang ihrer Altersvorsorge über freiwillige Sparbeiträge zu erhöhen.*

Die PKNW soll prüfen, ob bei dem zusätzlich einbezahlten Kapital durch die wählbaren Sparpläne verschiedene Risikoprofile für die Anlage gewählt werden können.

Frage 3 – besondere Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

3. Seit der Totalrevision 2014 können die Arbeitgebenden auf freiwilliger Basis in besonderen Sparplänen in beschränktem Mass erhöhte Sparbeiträge vorsehen. Neu sind noch maximal 3 zusätzliche Sparbeitragsprozente möglich. Die Beschränkung auf 3 Prozentpunkte begründet sich mit dem Angemessenheitsgebot gemäss Art. 1 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2). Höhere Sparbeiträge wären nur unter Restriktionen möglich, die unerwünschte nachteilige Folgen für die übrigen Versicherten hätten.

Sind Sie mit der Formulierung gemäss Art.17 Abs. 1 einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die besonderen Sparpläne der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber können ein sinnvolles Instrument sein, um die Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmendengruppen, welche schwierig zu rekrutieren sind, attraktiver zu gestalten. Das kann zu einer Steigerung der Attraktivität*

tät als Arbeitgeber führen, andererseits kann es auch den Wettbewerb um gute Fachkräfte unter den Gemeinden sowie zwischen Kanton und Gemeinden anheizen.

Frage: Was ist mit bestehenden besonderen Sparplänen, die mehr als 3 % zusätzliche Sparbeiträge beinhalten. Gibt es für diese eine Besitzstandswahrung?

Frage 4 – Verwendung Risikobeiträge

4. Sind Sie damit einverstanden, dass die Risikobeiträge gemäss Art. 18 Abs. 2 auch für den Ausgleich von Umwandlungsverlusten verwendet werden können?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Damit erhöht sich die Flexibilität für die PK NW. Das hat positive Auswirkungen für Personen, die demnächst ins Pensionsalter kommen.*

Frage 5 – Anpassung Prozentsätze der Sparbeiträge durch den Verwaltungsrat

5. Sind Sie einverstanden, dass die Pensionskasse ermächtigt wird, die Prozentsätze der Sparbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 1 anzupassen?

ja nein Enthaltung

Bemerkungen: *Die Änderung der Beiträge sollte demokratisch legitimiert sein.*

Frage 6 - Anpassung Risikobeiträge durch den Verwaltungsrat

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Pensionskasse ermächtigt wird, die Risikobeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 anzupassen?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Die Änderung der Beiträge sollte demokratisch legitimiert sein.*

Frage 7 - Koordinationsabzug

7. Der Koordinationsabzug entspricht 30% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens aber 25'725 Franken (Art. 6 Abs. 3 PKG). Mit dieser neuen Formulierung bleibt der Koordinationsbetrag – wie bereits heute – auf höchstens 25'725 Franken beschränkt. Stand heute führt der neue Abs. 3 somit zu keinerlei Veränderungen beim versicherten Lohn. Änderungen beim Koordinationsbetrag auf Bundesebene werden aber nicht mehr automatisch nachvollzogen. Bei einer Annahme der BVG-Revision auf Bundesebene wird der Regierungsrat eine weitere PKG-Teilrevision prüfen. Ein Abwarten der eidgenössischen Volksabstimmung ist momentan aber nicht angezeigt; namentlich weil das revidierte PKG die neuen bundesrechtlichen Vorgaben einhält und Verzögerungen im Gesetzgebungsprojekt zu verhindern sind.

Sind Sie mit dem Vorgehen und der Einschätzung einverstanden?

ja

nein

Enthaltung

Bemerkungen: *Grundsätzlich kann die abwartende Haltung nachvollzogen werden, da der Ausgang der Volksabstimmung zur BVG-Revision unklar ist. Wir finden es aber wichtig, dass bereits jetzt Geringverdienende und Teilzeitbeschäftigte bessergestellt werden. Dies könnte z. B. mit der Streichung des fixen Koordinationsabzuges zu Gunsten eines prozentualen Koordinationsabzuges von 20 % erreicht werden. Gleichzeitig müsste die Eintrittsschwelle von CHF 22'050 auf z.B. CHF 18'000 gesenkt werden; und Arbeitnehmenden mit tieferen Löhnen*

sollte die Möglichkeit geboten werden, sich freiwillig in der Pensionskasse versichern zu lassen.

Weitere Bemerkungen

8. Weitere allgemeine Bemerkungen

Obwohl der Verwaltungsrat der PKNW den Umwandlungssatz festlegt, bedauert es Die Mitte Nidwalden, dass die Senkung des Umwandlungssatzes im Fragebogen überhaupt nicht thematisiert wird. Die Senkung auf 5.0 Prozent wird einerseits mit tiefen Zinsen, andererseits mit der steigenden Lebenserwartung begründet. Aktuell sind die Zinsen am Steigen und die durchschnittliche Anlagerendite der Schweizerischen Pensionskassen in den letzten 10 Jahren lag bei 3.1 % (SRF Börse vom 28.08.2023), was diese Begründung obsolet macht. Was bleibt, ist die steigende Lebenserwartung. Jedoch wird auch hier nicht mit aktuellen bzw. mit nicht nachvollziehbaren Daten gearbeitet. Gemäss aktuellen Daten des Bundesamts für Statistik werden Männer, die 2020 geboren sind, mit 65 Jahren durchschnittlich 19.3 Jahre leben, Frauen 22.2 Jahre. Im Bericht wird ausgewiesen, dass Männer, die 2020 geboren sind, bei der Pensionierung mit 65 Jahren noch eine Lebenserwartung von 21.62 Jahren und Frauen eine von 23.74 Jahren hätten (also 86.62 bzw. 88.74 Jahre alt würden). Woher diese Zahlen stammen, wird nicht ausgewiesen. Zudem ist aus den Zahlen des BfS auch klar ein Trend hin zu einer stagnierenden bzw. leicht sinkenden Lebenserwartungen herauszulesen. Diese Prognosen – zusammen mit dem aktuellen Zinsumfeld – würden für einen höheren Umwandlungssatz sprechen.

Die PKNW soll sich des Weiteren überlegen, ob es nicht sinnvoll wäre, dass Versicherte, die keine Beitragslücken haben, trotzdem Kapital einzahlen können. Dies würde das Alterskapital der Versicherten vergrössern und wäre gegebenenfalls auch positiv für die Kapitalisierung der PK.

Die Mitte Nidwalden hätte gerne Auskunft darüber, wie die zusätzlichen Kosten des Arbeitgebers, insbesondere des Kantons Nidwalden, finanziert werden.

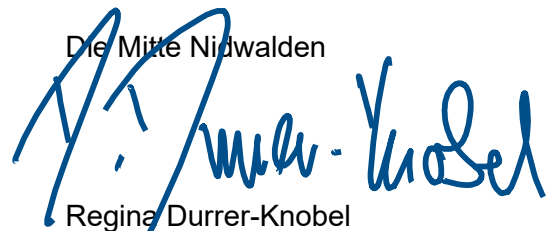
9. Stellungnahme zu einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkungen
6, Abs. 3	<i>Vgl. Bemerkung bei Frage 7</i>

Datum 06.09.2023

Unterschrift

Die Mitte Nidwalden



Regina Durrer-Knobel
Präsidentin Fachgruppe Finanzen

Bitte schicken Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens
15. September 2023 an staatskanzlei@nw.ch (PDF wie auch Word-Dokument)